

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Gemeinde Lauchringen -Gemeindekasse-

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Dritter Abschlag für Wasser- und Abwassergebühr

Wir weisen auf die Fälligkeit vom **3. Abschlag für die Wasser-/Abwassergebühr 2008 zum 30.09.2008** hin.

Die Höhe des Abschlags entnehmen Sie bitte der Jahresabrechnung 2007.

Bitte beachten Sie den oben angegebenen Fälligkeitstermin und überweisen Sie die den Abschlagsbetrag fristgerecht. Verspätet eingehende Zahlungen haben zur Folge, dass automatisch Mahngebühren und ggf. Säumniszuschläge festgesetzt und erhoben werden.

Bitte geben Sie auf dem Überweisungsträger unbedingt das auf der Rechnung ausgewiesene Buchungszeichen (5.8888.xxxxx.x) an. Sie erleichtern uns damit die Verbuchung ihrer Zahlung.

Wenn Sie am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, werden wir den Betrag zum Fälligkeitstermin von ihrem Konto abbuchen.

Ihre Gemeindekasse Lauchringen



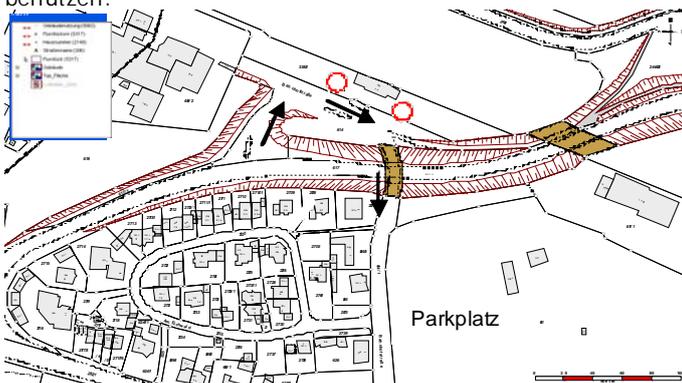
Gemeinde Lauchringen -Bauamt-

Veranstaltung „Einweihung Vereinsräume“ am Bahnhof Oberlauchringen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auf Grund der Einweihung der Vereinsräume am Bahnhof Oberlauchringen am **Sonntag, den 28.09.2008** von 10.00 - 18.00 Uhr müssen die Parkflächen neben dem Bahnhofgebäude gesperrt werden. Zudem kann es teilweise zu kleineren Behinderungen des Fahrzeugverkehrs in der Bahnhofstraße kommen.

Wir bitten die Besucher den Parkplatz im Parkwald zu benutzen.



Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung Lauchringen



Amtsgericht Waldshut-Tiengen

Geschäfts-Nr.: 1 K 62/07

Zwangsversteigerung

Das Amtsgericht Waldshut-Tiengen versteigert zum Zwecke der Zwangsvollstreckung folgenden Grundbesitz, eingetragen im **Grundbuch von Lauchringen für Unterlauchringen Nr. 91:**

BV lfd Nr. 4 Flst. Nr. 490/6
Gebäude und Freifläche Hauptstraße 80
in Unterlauchringen, Gemeinde Lauchringen 677 m²

am

Freitag, 17. Oktober 2008, 10:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal 25 (1. Obergeschoss) des Amtsgerichts, Hauptgebäude, Bismarckstraße 23 in Waldshut-Tiengen

Der Verkehrswert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf:
420.000,00 EUR

Unverbindliche Beschreibung laut Gutachten: **Wohn- und Geschäftshaus mit Lagerräumen und Garage**

Das Verkehrswertgutachten kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen, Zimmer 15, eingesehen werden.

Gemäß §§ 68, 69 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes verlangt werden. Die Sicherheit wäre sofort durch Bundesbankschecks oder Verrechnungsschecks (eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes) zu erbringen. Die Schecks dürfen frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt und müssen im Inland zahlbar sein. Ferner wäre zur Sicherheitsleistung geeignet die unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen (§ 69 Abs. 1 ZVG).

Bietvollmachten und sonstige Vertretungsnachweise bedürfen öffentlich beglaubigter Form bzw. sind durch öffentliche Urkunden zu führen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk (Eintragung am 16.10.2007) eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht. Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, welches der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Thomann
Rechtspflegerin